

## **Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern**

über die Zusammenarbeit bei der Erschließung, bei der Pflege und der Bereitstellung von einheitlichen und fachlich abgesicherten Informationen über Eigenschaften von Gefahrstoffen (Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse) sowie dem Aufbau eines gemeinsamen zentralen Stoffdatenpools Bund/Länder (GSBL)

(Verwaltungsvereinbarung GSBL)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch  
das Umweltministerium Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern, vertreten durch  
das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen,

das Land Berlin, vertreten durch  
die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz von Berlin,

das Land Brandenburg, vertreten durch  
den Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch  
den Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten  
durch die Umweltbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch  
das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch  
den Umweltminister,

das Land Niedersachsen, vertreten durch  
das Niedersächsische Umweltministerium,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt,

das Saarland, vertreten durch  
den Minister für Umwelt,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch  
das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch  
die Ministerin für Umwelt und Landesplanung

der Freistaat Thüringen, vertreten durch  
den Minister für Natur und Umwelt

(im folgenden Vertragsparteien)

sind wie folgt übereingekommen:

## **Präambel**

Für alle Bereiche des Umweltschutzes und zur Gefahrenabwehr sind gesicherte, aktuelle und umfassende Informationen über Eigenschaften von Gefahrstoffen (Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse) von großer Bedeutung. Die Erschließung und Pflege einer solchen Datenbasis insbesondere über umweltgefährliche Stoffe und Zubereitungen ist eine wesentliche Aufgabe des Umweltschutzes, die in Anbetracht der Komplexität und des Umgangs nur arbeitsteilig wirtschaftlich bewältigt werden kann.

Bund und Länder vereinbaren daher eine Zusammenarbeit bei Aufbau, Betrieb und Nutzung eines gemeinsamen zentralen Stoffdatenpools, die auf Arbeitsteilung und gegenseitigem Datenaustausch basiert. Hierdurch wird sichergestellt, daß Doppelarbeit vermieden wird und einheitliche Informationen zur Verfügung stehen. Den Schwerpunkt bildet hierbei der Umweltbereich. Die Nutzung des gemeinsamen zentralen Stoffdatenpools in anderen Bereichen soll möglich sein.

## **§ 1**

### **Gegenstand**

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Erschließung einheitlicher und fachlicher abgesicherter Informationen über Eigenschaften von Gefahrstoffen (Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse) zusammen. Hierzu vereinbaren sie Aufbau, Betrieb und Nutzung des gemeinsamen zentralen Stoffdatenpools des Bundes und der Länder (GSBL) beim Umweltbundesamt.
- (2) Von dieser Vereinbarung werden spezifische Anwendungen für die Nutzung vor Ort nicht erfaßt; eine abgestimmte Entwicklung derartiger Anwendungsprogramme wird angestrebt.

## § 2

### Aufbau und Pflege des gemeinsamen zentralen Stoffdatenpools

Die Vertragsparteien stellen - soweit es ihnen tatsächlich und rechtlich möglich ist - Daten über Eigenschaften von Gefahrstoffen (Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse) zur Verfügung. Insbesondere werden Daten aus den nachfolgenden Systemen als Grundlage des GSBL zur Verfügung gestellt:

- Gefahrstoff-Schnellauskunft (GSA) einschließlich des Chemikalien-Informationsystems (CHEMIS) des Umweltbundesamtes,
- Informationssystem gefährliche/umweltrelevante Stoffe (IGS) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Weitere im öffentlichen Bereich betriebene Datenbanken aus den Bereichen Stoffdaten und Gefahrgut sollen in den GSBL einbezogen werden. Insbesondere sollen die Arbeiten für die Gefahrstoffdatenbank der Länder einbezogen werden.

## § 3

### Lenkungsausschuß

- (1) Zur Organisation der Zusammenarbeit wird ein Lenkungsausschuß eingerichtet. Dem Lenkungsausschuß gehören je ein Vertreter jeder Vertragspartei an. Der Bund führt den Vorsitz. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses weitere Teilnehmer einladen; diese haben kein Stimmrecht.
- (2) Im Lenkungsausschuß werden alle grundlegenden Entscheidungen für die Zusammenarbeit getroffen, die hierfür erforderlichen Regelungen festgelegt sowie Aktivitäten der Vertragsparteien abgestimmt. Zu den Aufgaben gehören vor allem:
  - a) Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms und der Arbeitsteilung,
  - b) Festlegung der zu bearbeitenden Stoffe und Produkte einschließlich der stofflichen Merkmale,

- c) Festlegung von Regelungen zur Qualitätssicherung und Koordinierung der Qualitätssicherung,
  - d) Festlegung des jährlichen und mittelfristigen Ressourcenbedarfs für den Aufbau und die Pflege des GSBL und Umlage des Finanzbedarfs auf die Vertragsparteien (im Rahmen des § 6),
  - e) Festlegung von Prioritäten der Datenerschließung und Koordinierung der Datenerschließung sowie des Datenerwerbs,
  - f) Steuerung und Überprüfung der Arbeit der Koordinierungsstelle, insbesondere bezüglich der Abwicklung des gemeinsamen Arbeitsprogramms,
  - g) Festlegung von Regelungen zur Freigabe der Daten sowie zum Datenaustausch (insbesondere Regelungen zum Datenschutz, zur Geheimhaltung und zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen),
  - h) Festlegung der Entgelteordnung für die Weitergabe der Daten an Dritte (vgl. § 7),
  - i) Entscheidung über die Weitergabe von Daten und Nutzungsrechten nach § 7 Abs. 2.
- (3) Im Lenkungsausschuß haben der Bund drei Stimmen und jedes beteiligte Land eine Stimme. Der Lenkungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Für Beschlüsse des Lenkungsausschusses ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen, die über die in § 6 festgelegten Leistungen hinausgehen, sowie Beschlüsse nach § 6 Abs. 4 Satz 1 müssen einstimmig gefaßt werden. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen können nur mit Zustimmung der betroffenen Vertragspartei/Vertragsparteien gefaßt werden.
- (5) Der Lenkungsausschuß tagt in der Regel zweimal jährlich.
- (6) Der Lenkungsausschuß kann zu seiner Aufgabenerledigung Arbeitsgruppen einsetzen und deren Leitung festlegen.
- (7) Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind für die Koordinierungsstelle verbindlich.

**§ 4****Koordinierungsstelle**

- (1) Zur Durchführung der erforderlichen Aufgaben wird eine Koordinierungsstelle im Umweltbundesamt eingerichtet.
- (2) Die Koordinierungsstelle verwaltet den GSBL. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind:
  - a) Koordinierung des Datenflusses und Gewährleistung eines regelmäßigen Datenaustauschs,
  - b) Durchführung bzw. Koordinierung des vom Lenkungsausschuß beschlossenen jährlichen Arbeitsprogramms,
  - c) Freigabe der Einzelinformationen je Stoff gemäß den im Lenkungsausschuß festgelegten Regelungen zur Qualitätssicherung,
  - d) Abrechnung der jährlichen Aufwendungen mit den Vertragsparteien nach dem Finanzierungsschlüssel (s. § 6),
  - e) Geschäftsführung für den Lenkungsausschuß.
- (3) Die Koordinierungsstelle kann mit Zustimmung des Lenkungsausschusses einzelne Vertragsparteien oder Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 2 Buchstabe b) beauftragen.

**§ 5****Zentrale Anlaufstellen der Länder**

Jedes Land benennt eine zentrale Anlaufstelle, die als unmittelbarer Ansprechpartner der Koordinierungsstelle fungiert. Sie ist für die Organisation des Datenaustauschs zuständig.

## § 6

### **Leistungen der Vertragsparteien**

(1) Für den Ausbau des GSBL setzen die Vertragsparteien jährlich Personenjahre (1/2 hD-Stelle) ein, die sich nach folgenden Grundsätzen errechnen:

1. der Bund einerseits und die Länder andererseits bringen jeweils die Hälfte der zu leistenden Personenjahre auf,
2. jedes Land leistet 0,5 Personenjahre,
3. der Bund leistet mindestens 2 (zwei) Personenjahre.

Die erforderliche Personalkapazität kann durch vorhandenes Personal oder ausnahmsweise durch entsprechende Sachleistungen (nach den Personalkostensätzen) für Wirtschaftlichkeitsberechnungen des Bundesministeriums des Innern gleichwertig den durchschnittlichen Personalkosten einer  $\frac{1}{2}$  Beamtenstelle des höheren Dienstes pro Jahr) in den Verbund eingebracht werden. Von den Personenjahren, die der Bund einbringt, werden zwei Personenjahre für die Arbeiten der Koordinierungsstelle eingesetzt.

- (2) Für Datenerhebung und Datenerwerb im Rahmen des Arbeitsprogramms sind über die Leistungen nach Abs. 1 hinaus jährlich 500 TDM erforderlich. Der Anteil des Bundes beträgt 250 TDM pro Jahr. Die Beträge der Länder ergeben sich aus dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ in der jeweils geltenden Fassung und werden jährlich im Rahmen der verfügbaren Mittel bereitgestellt. Der Bund trägt die sonstigen Kosten für den Betrieb der Koordinierungsstelle (Verwaltungskosten, Ausstattung mit Hard- und Software).
- (3) Die Vorleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes werden einmalig mit jeweils 250 TDM anerkannt. Die Beschreibung richtet sich nach Abs. 4.
- (4) Über Abs. 3 hinausgehende maßgebliche Vorleistungen können anerkannt werden. Ein Antrag auf Anerkennung von Vorleistungen muß dem Lenkungsausschuß bis spätestens 30.09. des dem Jahr der beabsichtigten Anrechnung vorhergehenden Kalenderjahres schriftlich zugeleitet werden. Eine Anrechnung kann auf mehrere

Jahre, höchstens jedoch auf 10 (zehn) Jahre, verteilt erfolgen. Der für ein Jahr anzurechnende Betrag darf 50 v.H. des nach Abs. 2 jährlich zu leistenden Betrags nicht übersteigen.

- (5) Treten nicht alle Länder dem Verbund bei, so bleiben die jährlichen Beträge der Vertragsparteien, die sich nach dem Finanzierungsschlüssel (Abs. 2) ergeben, dem Betrag nach unverändert.

## § 7

### Rechte

- (1) Die Daten des GSBL stehen jeder Vertragspartei unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Das ausschließliche Verwertungsrecht für die Daten aus dem GSBL liegt bei den Vertragsparteien. Eingeschränkte Nutzungsrechte können von einer Vertragspartei im eigenen Land übertragen werden auf kommunale Dienststellen sowie Institutionen, die eine mehrheitliche Landes- oder Bundesbeteiligung aufweisen und die hoheitliche oder schlicht hoheitliche Aufgabe für die Länder bzw. den Bund wahrnehmen. Die Weitergabe von Daten aus dem GSBL an sonstige öffentlich-rechtliche Dienststellen darf (unbeschadet der Amtshilfevorschriften) nur gegen ein von der öffentlich-rechtlichen Dienststelle zu entrichtendes Entgelt gemäß der vom Lenkungsausschuß festzulegenden Entgelteordnung erfolgen. Das Entgelt ist an die Koordinierungsstelle abzuführen. An Dritte dürfen Daten aus dem GSBL von Vertragsparteien gemäß der Entgelteordnung nur weitergegeben werden, wenn der Lenkungsausschuß dem zugestimmt hat.
- (3) Bestehende Rechte an Dritte, die von einer Vertragspartei eingebracht werden, bleiben unberührt.
- (4) Werden Daten aus dem GSBL von den Ländern in ein anderes System übernommen, so gelten für diese Daten die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend.

## **§ 8**

### **Haftungsausschluß**

Wechselseitig wird eine Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht in bezug auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Pflege des GSBL ausgeschlossen, ausgenommen den Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadenverursachung.

## **§ 9**

### **Nachträglicher Beitritt**

- (1) Länder können später beitreten, ohne daß die Vertragsparteien zustimmen müssen. Sie erklären gegenüber dem Vorsitz des Lenkungsausschusses ihren Beitritt.
- (2) Tritt ein Land nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei, ist bei der erstmaligen Bereitstellung des aktuellen GSBL eine angemessene Kostenbeteiligung zu leisten. Die Höhe errechnet sich aus den nach dem Finanzierungsschlüssel des § 6 Abs. 2 errechneten Beträgen und den Personalleistungen nach § 6 Abs. 1, die bei einem sofortigen Beitritt zu leisten gewesen wären.

## **§ 10**

### **Kündigung**

- (1) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- (2) Wird die Vereinbarung vom Bund oder von allen Ländern gekündigt, erlischt die Vereinbarung mit dem Wirksamwerden der Kündigung.

- (3) Kündigt eine Vertragspartei die Vereinbarung, dürfen die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erhaltenen Daten von ihr weiterhin genutzt werden. Sie erhält ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung keine Aktualisierungen und Ergänzungen der Daten mehr.
- (4) Vertragsparteien werden ausgeschlossen, wenn sie mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug sind. Die Rechte einer ausgeschlossenen Vertragspartei erlöschen mit dem Ausschluß. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nach § 6 Abs. 2 bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses bleiben bestehen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- Für das Land Baden-Württemberg, vertreten durch  
das Umweltministerium  
Stuttgart, den .....  
.....
- Für den Freistaat Bayern, vertreten durch  
das Bayerische Staatsministerium für  
Landesentwicklung und Umweltfragen,  
München, den .....  
.....
- Für das Land Berlin, vertreten durch  
die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
und Umweltschutz von Berlin  
Berlin, den .....  
.....
- Für das Land Brandenburg, vertreten durch  
den Minister für Umwelt, Naturschutz  
und Raumordnung,  
Potsdam, den .....  
.....
- Für die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch  
den Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung,  
Bremen, den .....  
.....
- Für die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch  
die Umweltbehörde,  
Hamburg, den .....  
.....
- Für das Land Hessen, vertreten durch  
das Hessische Ministerium für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten,  
Wiesbaden, den .....  
.....
- Für das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch  
den Umweltminister,  
Schwerin, den .....  
.....
- Für das Land Niedersachsen, vertreten durch  
das Niedersächsische Umweltministerium,  
Hannover, den .....  
.....
- Für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft,  
Düsseldorf, den .....  
.....
- Für das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt,  
Mainz, den .....  
.....

Für das Land Saarland, vertreten durch  
den Minister für Umwelt,  
Saarbrücken, den .....  
.....

Für den Freistaat Sachsen, vertreten durch  
das Staatsministerium für Umwelt  
und Landesentwicklung,  
Dresden, den .....  
.....

Für das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch  
das Ministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Magdeburg, den .....  
.....

Für das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch  
die Ministerin für Natur und Umwelt  
Kiel, den .....  
.....

Für den Freistaat Thüringen, vertreten durch  
den Minister für Umwelt und Landesplanung  
Erfurt, den .....  
.....

Für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
  
Bonn, den .....  
.....